
**„Besonderheiten „demokratischer“ Zwergstaaten am Beispiel
Liechtenstein und Monaco und San Marino**

Liechtenstein, Monaco und San Marino stellen drei von weltweit ungefähr 50 Zwergstaaten dar. Im Unterschied zu den bisher analysierten „Kleinen Demokratien“ verkörpern Liechtenstein und Monaco keine demokratischen Staaten, sondern „halb-diktatorische“ Fürstentümer. San Marino wiederum ist die älteste und kleinste Republik der Welt und etablierte im Jahre 1253 seine erste demokratische Verfassung.

Im Verlauf der Sitzung sollte vor allem die außenpolitische und wirtschaftliche Abhängigkeit von den großen Nachbarstaaten und internationalen Organisationen analysiert werden. Die Frage nach verhandlungsdemokratischen Elementen innerhalb der Systeme kann aufgrund der politischen (Hierarchie-) Struktur des jeweiligen Landes mehr oder minder außer Acht gelassen werden.

1. Monaco:

Das Land: Das Fürstentum Monaco an der Küste der französischen Riviera gelegen ist 1,95 km² groß und hat 32.000 Einwohner, darunter nur 5000 Monegassen, jedoch 12.000 Franzosen und viele Italiener. 87% der Bevölkerung gehören der römisch-katholischen Glaubensrichtung an. Das Land ist durch eine exklusive Tourismusbranche geprägt, gilt aufgrund der 1869 abgeschafften personenbezogenen Steuer weltweit als Steuerparadies und steht unter der Herrschaft der Fürstenfamilie Grimaldi.

Das politische System: Seit der Verfassung vom 17.12.1962 ist Monaco eine auf Basis der Gewaltentrennung etablierte konstitutionelle Erbmonarchie. Die Dynastie der Grimaldis wird durch die verfassungsrechtliche Verankerung der garantierten Erbfolge geschützt.

Die Exekutive steht unter der Oberhoheit des Fürsten und besteht aus drei Staatsräten und einem Staatsminister, die die amtsgeschäftliche Führung innehaben. Der Kronrat ergänzt die Tätigkeit der Regierung, indem Einbürgerungsgesuche und die Unterzeichnung internationaler Verträge seiner Zustimmung obliegen. Die Zusammensetzung ergibt sich nach dem Willen des Fürsten (4 Mitglieder) und dem des Nationalrates (3 Mitglieder).

Die Legislativgewalt obliegt dem Fürsten und dem Nationalrat. Während der Fürst das Initiativrecht innehat, besitzt der Nationalrat nur Vorschlagsrecht. Die Zusammensetzung des Nationalrates ergibt sich durch direkte Wahlen im Fünf-Jahres-Rhythmus. Die Auflösung und der damit verbundene Zwang zu Neuwahlen gehört nach Absprache mit dem Kronrat zu den Kompetenzen des Fürsten.

Die Judikative wird an oberster Stelle durch das höchste Gericht bestehend aus fünf Richtern vertreten. Die Ernennung und Delegation ist Sache des Fürsten.

Der Staatsrat mit zwölf durch den Fürsten ernannten Mitgliedern überwacht die administrative Durchführung der Exekutiven. Der Stadtrat vertritt mit 15 Mitgliedern die Kommune Monaco (identische mit dem Territorium Monaco). Die Stadträte werden alle vier Jahre direkt vom Volk gewählt und ernennen den Bürgermeister und die Magistratsbeamten.

Fazit: Die Kompetenzen und die Macht des Fürsten durchdringen das gesamte politische System Monacos. Auch wenn rein formal politische Institutionen mit demokratischem Charakter existieren, spiegeln die politischen Entscheidungsprozesse das Dasein eines halbdiktatorischen Fürstenstaates wider.

Die wahlberechtigte Bevölkerung geht nur aus der Mitte der 5000 Monegassen hervor (insgesamt 32.000 Einwohner). Diese Tatsache stellt die Legitimationskraft der Wahlen in Frage.

Außenpolitische Beziehungen:

Frankreich und Monaco sind seit 1865 durch eine Währungs- und Zollunion verbunden. Der Grundvertrag vom 17.07.1918 zwischen den beiden Staaten garantiert die Unabhängigkeit Monacos. In der Realität wiederum existiert in vielen politischen und gesellschaftlichen Bereichen eine starke Abhängigkeit von Frankreich. Monaco ist verpflichtet, politische Rechte nur im Einklang mit den

**„Besonderheiten „demokratischer“ Zwergstaaten am Beispiel
Liechtenstein und Monaco und San Marino**

politischen und wirtschaftlichen Interessen Frankreichs auszuüben. Das Amt des Staatsministers und wichtige Positionen der monegasischen Verwaltung werden mit Entsandten Frankreichs besetzt. Auch wenn durch eine Neufassung des Staatsvertrages im Jahre 2002 der außenpolitische Spielraum Monacos erweitert wurde, besteht weiterhin die Pflicht sich in wichtigen außenpolitischen Fragen mit den Franzosen zu beraten. Die Macht und der Einfluss des Fürsten auf das tagespolitische Geschäft ist trotz der Durchdringung französischer Vorgaben und die Besetzung wichtiger Ämter mit französischen Beamten nicht zu unterschätzen. Standortvorteile, Nischenpolitik und gestalterische Freiheit im Wirtschaftsbereich gewährleisten, dass das Fürstentum finanziell durchaus unabhängig ist. Mehr als 30 internationale Banken haben ihren Sitz in Monaco und gewährleisten somit die Haupteinnahmequelle des Landes: Die Steuern auf wirtschaftliche Transaktionen. Seit 1993 ist Monaco Mitglied der UNO und seit dem 07.01.2000 existiert eine monegasische Vertretung bei der EU in Brüssel.

Fazit: Trotz starker Kontrolle und Verantwortung gegenüber Frankreich erlaubt die Größe und Exklusivität des Fürstentums dem Zwergstaat besondere politisch-rechtliche Strukturen zu nutzen, die Monaco zu einem finanziell, wirtschaftlich und für ausländische „Investoren“ attraktivem „Unternehmen“ machen.

2. Liechtenstein:

Das Land: Das Fürstentum Liechtenstein ist 160 km² groß und hat 32.528 Einwohner. Die Hauptstadt ist Vaduz. Ungefähr 80% der Bevölkerung gehören der katholischen Konfession an.

Das politische System: Die aktuelle Verfassung der konstitutionellen Erbmonarchie Liechtenstein stammt aus dem Jahre 1921. Seit dieser Zeit ist Liechtenstein über diverse zwischenstaatliche Verträge mit der Schweiz verbunden. Seit 1989 ist S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein aufgrund der erblichen Thronfolge (vom Willen des Volkes unabhängig) der Staatsoberhaupt (bzw. Landesfürst). Dieser ist mit erheblichen politischen Kompetenzen ausgestattet. Neben dem Recht, das Parlament zu berufen, zu schließen und auch aufzulösen, vertritt er den Staat völkerrechtlich, kann Notverordnungen in Kraft setzen und ernennt die höchsten staatlichen Funktionäre.

Im Parlament (Landtag) sitzen 25 Freizeitabgeordnete, die alle vier Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Die zwei großen programmatisch ähnlich ausgerichteten Parteien VU und FBPL bestimmen weitgehend die parlamentarische Zusammensetzung. Neben der Rechtsetzung schlägt das Parlament die Regierung zur Ernennung vor und übt eine rechtliche und politische Kontrollfunktion aus.

Die Regierung, bestehend aus Regierungschef und vier Regierungsräten ist dem Fürsten und dem Parlament gegenüber verantwortlich. Der Regierungstätigkeit sind somit enge Grenzen gesetzt.

In Liechtenstein sind direktdemokratische Elemente in Form des Initiativrechts und des Referendums verankert. Das Initiativrecht verliert jedoch an direktdemokratischer Bedeutung, da der Fürst das angenommene Gesetz sanktionieren muss, bevor es in Kraft tritt.

Verhandlungsdemokratische Elemente: Das Fürstentum Liechtenstein weist die folgenden Merkmale einer Verhandlungsdemokratie (nach Arend Lijphart) auf: Verhältniswahlrecht und korporatistisches Verbändesystem. Die Tatsache, dass Liechtenstein eher durch die Alleinregierung einer Partei geprägt ist, ein Einkammerparlament hat, nicht föderal aufgebaut ist und Veränderungen der Verfassung einfach zu vollziehen sind und der Fürst als Staatsoberhaupt keiner Gerichtsbarkeit unterstellt ist bedingt, dass Liechtenstein als Mehrheitsregierung einzustufen ist. Hierbei gilt zu betonen, dass die Einstufung anhand Lijpharts Kriterien ursprünglich nur für demokratische Staaten vorgesehen ist.

**„Besonderheiten „demokratischer“ Zwergstaaten am Beispiel
Liechtenstein und Monaco und San Marino****Außenpolitische Beziehungen:**

Die Exportabhängigkeit Liechtensteins bedingt die Notwendigkeit offener Handelsmärkte. Seit 1923 ist Liechtenstein in das schweizerische Zollgebiet integriert und somit auf den großen Nachbarstaat mehr oder weniger angewiesen. Liechtenstein verfügt seit 1868 nicht mehr über eine eigene Armee und ist somit umso mehr auf internationales Recht und die Sicherheit durch Abschluss internationaler Verträge und der damit verbundenen sicherheitspolitischen Unterstützung angewiesen. Auch in Liechtenstein führt die Ausnutzung von Nischenpolitiken zu günstigen wirtschaftlichen Standortvorteilen (Attraktivität in Bereich der Finanzleistung).

Doch auch die Integration in supranationale Vereinigungen bringt Vorteile: Seit dem EWR-Beitritt stieg die Beschäftigtenzahl um 27%.

3. San Marino:

Das Land: San Marino ist nach eigener Aussage die älteste und kleinste Republik der Welt, ist 60,57 km² groß und hat 26.000 Einwohner. Der im 15. Jhd. durch den Papst als unabhängig anerkannte Staat steht unter dem Schutz Italiens. Die Bevölkerung besteht zu 95,2% aus Katholiken. Das eigene durch die Wehrpflicht gesicherte Militär tritt nur bei Festakten in Erscheinung.

Das politische System: Die erste demokratische Verfassung existiert seit 1253. Das entscheidende politische Organ des dezentralisierten Einheitsstaates ist das Einkammerparlament (der Große und Allgemeine (General-)Rat), der traditionell aus 60 Sitzen besteht, die alle fünf Jahre gewählt werden. Die Regierung (Congresso di Stato) besteht aus sieben Staatsministern und drei Staatssekretären, von denen drei ihrer Tätigkeit hauptamtlich nachgehen. Der Rat der Zwölf wird vom Parlament gewählt und verkörpert das oberste Gericht. Zwei Regenten vertreten San Marino als Staatsoberhäupter. Diese werden jeweils auf ein halbes Jahr aus der Mitte des Parlamentes gewählt und bilden den Vorsitz des Parlamentes, der Regierung und des Obersten Gerichtes (Rat der Zwölf). Alle für die Gestaltung, Ausführung und Legitimation der politischen Entscheidungsprozesse entscheidenden Handlungsträger gehen somit aus dem Parlament hervor.

Außenpolitische Beziehungen: San Marino steht in sehr enger Verbindung zu Italien, zwischen ihnen besteht eine Zoll-, Wirtschafts- und Währungsunion und Italien gewährleistet San Marino militärischen Schutz. Während die Banken San Marinos nur für den inländischen Zahlungsverkehr zuständig sind, übernehmen italienische Banken die internationalen Transaktionsgeschäfte. Das Parteiensystem ähnelt dem Italiens.

Aufgrund der starken Abhängigkeit von Italien versuchte San Marino durch die Unterzeichnung internationaler Verträge (Mitgliedschaft im Europarat, in der UNO und in der OSZE) und die Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrages im Jahre 1970 die Unabhängigkeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten. Unter anderem durch die Euro-Einführung am 01.01.2002 beweist San Marino seine positive Grundhaltung gegenüber europäischen Ideen.

Literatur:

Waschkuhn, Arno: 2003: Die politischen Systeme Andorras, Liechtensteins, Monacos, San Marinos und des Vatikans, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. Opladen: Leske+Budrich

Grundlage des Protokolls:

Referat: „Fürstentum Liechtenstein“ von Witold Mucha

Referat: „Das Fürstentum Monaco“ von Anke Barnewold

Referat: „Die Republik San Marino“ von Stefan Keßler